



Anhang 01.02

Weisungen Neuanschluss

vom 20.10.2021¹

Navigation Reglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Anschlussbeiträge
01.01 Abgrenzung Netzanschluss NE7	02.01 Projektierung + Betrieb	
01.02 Weisungen Neuanschluss	02.02 Messvarianten	
01.03 Baustromanschluss	02.03 ZEV	
01.04 Lastoptimierung / Sperrungen	02.04 NA-Schutz	
01.05 Ladestationen	02.05 Speicheranlagen	
01.06 Entschädigungsansätze		
01.07 Kostenpflichtige Dienstleistungen		

Politische Gemeinde Wilen
Elektrizitätsversorgung
Hubstrasse 1
9535 Wilen

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 20.10.2021 und rechtsgültig geworden am 20.10.2021; in Vollzug ab 01.11.2021



Die speziellen Bestimmungen ergänzen die aktuelle WV mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen bzw. den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EV.

1. Installationsanzeige (IA)

Sämtliche Installationstätigkeiten sind der EV zu melden. Das ESTI kann Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren.

2. Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Verrechnung von Aufwendungen für die Montage von Mess-, Steuer- und Tarifapparaten Neuanlagen

Die Montagen der gemäss Tarif erforderlichen Mess- und Steuerapparate für neu am Verteilnetz angeschlossene Anlagen und die entsprechenden Demontagen bei aufgelösten Anlagen sind während der normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, von 07.00 bis 17.00 Uhr) kostenlos.

Bestehende Anlagen (Umbau)

Mehrkosten und zusätzliche Aufwendungen für Messeinrichtungen, welche die Mindestanforderungen für die Datenbereitstellung übersteigen, werden den Kunden verrechnet. Die Demontagen und Montagen von Mess- und Steuerapparaten, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, werden dem Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer verrechnet.

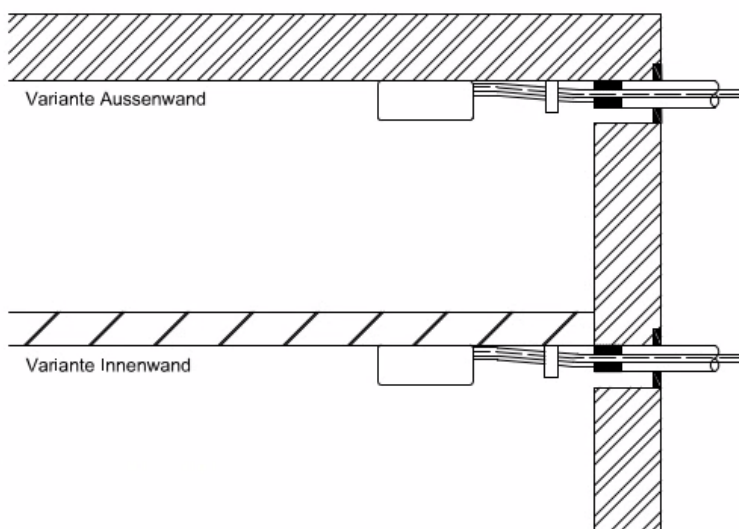
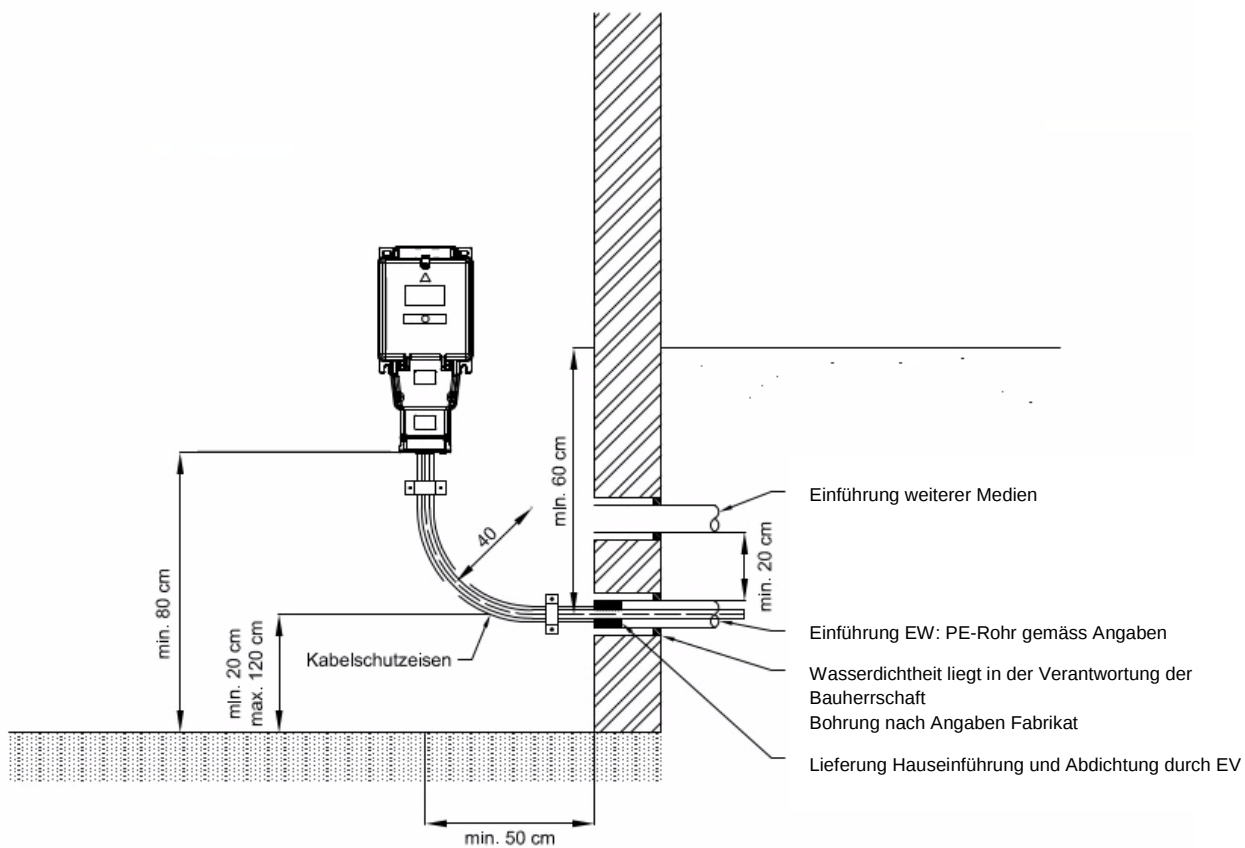
3. Messeinrichtungen mit Stromwandlern

Stromwandler werden von den EV geliefert und bleiben deren Eigentum.

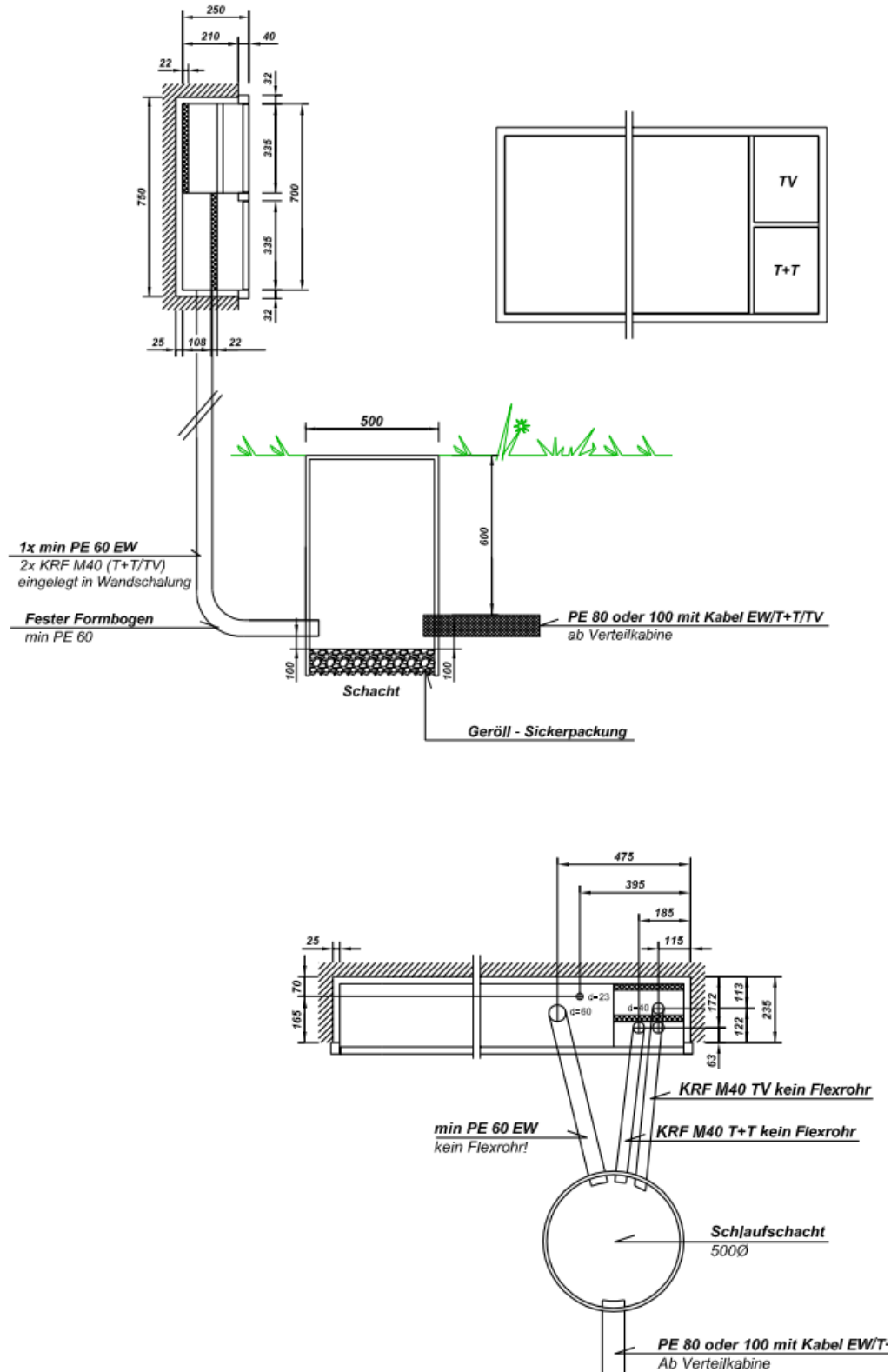
4. Standort und Zugänglichkeit Hausanschluss / Messeinrichtungen

Der Anschlussüberstromunterbrecher und die Mess- und Steuerapparate des Werkes sind aussen am Gebäude oder in einem von aussen allgemein zugänglichen Raum oder Kasten anzubringen. Die Einbringung erfolgt in einem wetterfesten Aussenzählerkasten. Ist die jederzeit freie Zugänglichkeit nicht gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang mittels Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird von den EV ausgehändigt.

5. Situation Einführungsrohr Hausanschluss



6. Situation Aussenzählerkasten



7. Wassererwärmer

Für Wärmepumpenboiler gelten die Bestimmungen gemäss den gültigen TAB [1].

Wasserwärmer mit einem Inhalt ≥ 2 kW sind hinter Schaltapparaten, ggf. mit Einschaltverzögerung, anzuschliessen.

Für den Anschluss von behördlich bewilligten Elektro-Boilern gelten die Bestimmungen gemäss den gültigen TAB [1] und die Sperrzeiten gemäss Angabe des EV.

Eine Tagesfreigabe ist ausserhalb der Höchstbelastungszeiten möglich. Die Steuerung der Tagesnachladung muss gemäss Rücksprache mit den EV erfolgen.

8. Kälteanlagen

Klimaanlagen

Die EV können für Klimaanlagen in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.

9. Widerstandsheizungen

Für WP-Notheizungen gelten die Bestimmungen gemäss den gültigen TAB [1] (Wärmepumpen).

Die Energielieferung für behördlich bewilligte elektrische Widerstandsheizungen muss durch die EV zeitlich unterbrechbar sein. Die Tagessperrzeiten können über die EV angefragt werden.

Pro Zählerstromkreis können ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen bis 4 kW Leistung ohne Sperrung angeschlossen werden.

Für Raumheizungen von nicht ständig benutzten Räumen wie Kirchen, Zivilschutzräumen, Schützenhäusern, Baubaracken, Schulcontainern usw. kann in begründeten Sonderfällen auf eine Sperrung verzichtet werden.

Das Formular „Technisches Anschlussgesuch“ ist an die EV zu richten.

10. Wärmepumpenanlagen

Die Energielieferung für behördlich bewilligte Wärmepumpenanlagen muss durch die EV zeitlich unterbrechbar sein.

Für die gesamte Leistung von behördlich bewilligten Notheizungen muss die Energielieferung durch die EV zeitlich unterbrechbar sein. Kann die Notheizung nicht separat gesteuert werden, muss auch der Betrieb des Kompressormotors unterbrechbar sein.

Die Tagessperrzeiten können über die EV abgefragt werden.

Das Formular „Technisches Anschlussgesuch“ ist über die EV für jede Wärmepumpe einzureichen.



11. Energieerzeugungsanlagen (EEA) + Speichieranlagen

Es gilt das "Reglement 02.00 über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speichieranlagen"

12. Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Für Ladestationen oder Steckdosen zur Ladung von Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit gemäss Anhang 01.05 des Reglementes 01.00 Elektrizität vorgesehen werden.

13. 24-h-Freigabe für steuerbare Lasten

Untersagung der Steuerung der EV durch den Kunden

Gemäss Art. 31f StromVV hat der Kunde das Recht, die Steuerung der EV zu untersagen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.

Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergerätes und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV).

14. Allgemeine Weisungen für Neuanschlüsse

Reglemente und Anhänge	Im gesamten Versorgungsgebiet der EV gelten grundsätzlich deren gültigen Reglemente mit den dazugehörigen Anhängen für die Installation und den Betrieb von elektrischen Niederspannungsanlagen.
Rohrverlegung durch Bauherr	Das Kabelschutzrohr im Mauerbereich, vom Standort des Hauptsicherungskastens oder des Zählerrassenkastens bis zur Parzelle, ist durch den Bauherrn zu liefern und gemäss den Plänen und Richtlinien der EV zu verlegen.
Rohreinführung	Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. Die EV lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereintritte entstehen, ab.
Kabeleinführung	Die Abdichtung zwischen Rohranlagen und Kabel wird durch die EV vorgenommen. Die EV haftet für Schäden, die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.
Erstellung Anschluss	Die Zuleitung bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher gemäss NIV Art. 2 Abs. 2 wird durch die EV erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch die EV.
Provisorien	Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.
Perimeterbelastungen	Erwachsen den EV aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt Perimeterbelastungen, werden dem Grundeigentümer die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.
Meldepflicht	Elektrische Installationen sind meldepflichtig. Die Installationsanzeige ist vom Elektroinstallateur vor Baubeginn den EV einzureichen.
Spezielle Bewilligungen	Für den Anschluss von Geräten und Anlagen, die Rückwirkungen im Verteilnetz verursachen, sind separate Anschlussgesuche an die EV zu richten. Die EV bestimmt, für welche Geräte und Anlagen separate Anschlussgesuche einzureichen sind. Die entsprechenden Formulare können über die EV kostenlos bezogen werden.
Fundamentanker	Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem Netzneutralleiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. <u>Die Verbindung ist mit mindestens 50 mm² Kupfer oder 75 mm² Stahl auszuführen.</u>



Politische Gemeinde Wilen

Elektrizitätsversorgung

Hubstrasse 1

Technische Betriebsleitung Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten:

IBG Engineering AG

Betriebsleitung Wilen

+41 58 356 60 00



Quellverzeichnis

- [1] WVCH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichieranlagen an das Niederspannungsnetz), Stand 2018: www.vse.ch.